

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 1.1.2026

1. Allgemeines, Änderungsbefugnis, Geltungsbereich

- 1.1 Codista GmbH & Co. KG ("Auftragnehmer") erbringt dem Auftraggeber Werk- und Dienstleistungen ("Leistungen") ausschließlich auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB"), die auch ohne ausdrückliche Bezugnahme einen integrierenden Bestandteil jedes vom Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages bilden. Ergänzenden oder abändernden Vertragsbedingungen sowie etwaigen AGB des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen die AGB auch während aufrechtem Vertragsverhältnis jederzeit einseitig zu ändern. Die geänderten AGB werden wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs kann der Auftragnehmer die Verträge zusammen oder einzeln zum Monatsletzten des laufenden Monats aus wichtigem Grund beenden, andernfalls gelten die alten AGB weiter.
- 1.3 Wenn nicht anders gekennzeichnet, sind sämtliche Angebote vom Auftragnehmer freibleibend und Kostenvoranschläge unverbindlich. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Unterbleiben einer Beauftragung durch den Auftraggeber für Kostenvoranschläge ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

2 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss, Leistungen vom Auftragnehmer

- 2.1 Ein Vertrag kommt durch Annahme eines schriftlichen Angebots des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zustande ("Einzelvertrag").
- 2.2 Vertragsinhalt sind entgeltliche Leistungen im Bereich der Informationstechnologie. Der jeweilige Leistungsumfang und Inhalt des Vertrags werden zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausschließlich im schriftlich abzuschließenden Einzelvertrag festgelegt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf darüber hinausgehende oder wiederkehrende Erbringung von Leistungen besteht nicht. Mündliche Änderungen oder Zusatzvereinbarungen sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich. Die Parteien benennen im Einzelvertrag einen sachkundigen und kompetenten Mitarbeiter, der die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen kann.
- 2.3 Grundlage der für die Leistungserbringung vom Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der vom Auftraggeber bekannt gegebene qualitative und quantitative Leistungsbedarf.
- 2.4 Andere als im Einzelvertrag festgelegte Leistungen sind nicht geschuldet. Leistungen durch den Auftragnehmer, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Preisen des Auftragnehmers vergütet.
- 2.5 Die einzelnen Leistungen sind teilbar und werden dementsprechend auch gesondert verrechnet. Leistungen vom Auftragnehmer werden gemäß der getroffenen Vereinbarung erbracht und sind nicht Teil eines Gesamtprojekts des Auftraggebers, selbst wenn die Leistungen technisch, organisatorisch und/oder zeitlich in ein Gesamtprojekt eingegliedert sind. Die Pflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer werden durch Verzögerung Dritter oder des Gesamtprojekts weder aufgeschoben noch eingeschränkt oder geändert.
- 2.6 Schulungen und Dokumentationen sind nur dann und in dem Ausmaß geschuldet, als sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart wurden.
- 2.7 Umfasst der Leistungsumfang auch Drittleistungen wie insbesondere Hosting und/oder Lieferung von Fremdsoftware ("Drittleistungen"), wird der Auftragnehmer dies im Angebot entsprechend kennzeichnen. Mit Abschluss des Einzelvertrags bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer, diese Drittleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. Diesfalls kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber zustande. Etwaige Ansprüche aus

diesem Verhältnis sind direkt und ausschließlich zwischen diesen Parteien abzuwickeln. Der Auftragnehmer ist für die von Dritten erbrachten Leistungen nicht verantwortlich. Alternativ behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Drittleistungen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers zu beauftragen. In diesem Fall sind die Ansprüche des Auftraggebers bezüglich Drittleistungen auf die Abtretung etwaiger Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten an den Auftraggeber beschränkt.

2.8 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, unterliegen diese dem Dienstleistungsregime.

3 Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers

- 3.1 Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer setzt eine qualitativ einwandfreie, termingerechte Unterstützung durch das qualifizierte Personal des Auftraggebers voraus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche für den Projekterfolg zweckmäßige oder erforderliche Mitwirkungs- und/oder Beistellungsleistungen fristgerecht und für den Auftragnehmer kostenlos zu erbringen.
- 3.2 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Subunternehmer für die Erbringung der Leistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten und IT-Systemen beim Auftraggeber erhalten.
- 3.3 Der Auftraggeber hat die für die Erbringung und Nutzung der Leistungen vom Auftragnehmer notwendige technische Einsatzumgebung bzw. Infrastruktur auf eigene Kosten und Gefahr zu beschaffen, zu unterhalten und funktionstüchtig zu erhalten. Insbesondere stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer vor Ort beim Auftraggeber erforderlichen Arbeitsplätze sowie zugehörige Infrastruktur (wie z.B. Arbeitsplätze, Netzwerkkomponenten, Anschlüsse) im erforderlichen Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber geeignete technische Maßnahmen zur Sicherung seines Systems gegen Zugriffe Dritter sowie zur Erkennung von Malware oder schädlichen Programmen vorzuhalten. Der Auftraggeber hat zudem für eine eigenverantwortliche, regelmäßige, Datenverluste verhindernde Sicherung seiner Daten zu sorgen. Der Auftraggeber ist für die Sicherung und Erstellung entsprechender Backups verantwortlich. Den Auftragnehmer trifft diesbezüglich keine Absicherungspflicht. Im Falle eines Datenverlustes hat der Auftraggeber die Daten, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, dem Auftragnehmer unverzüglich und unentgeltlich erneut zur Verfügung zu stellen.
- 3.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer über alle Besonderheiten seiner IT- Struktur, seiner Ablauforganisation und alle Umstände und Änderungen, die die Leistungen behindern, verzögern oder sonst beeinträchtigen können, proaktiv schriftlich zu informieren.
- 3.5 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine vollständige, aktuelle Beschreibung seiner IT- Infrastruktur und Produktionsbeschreibungen für die eingesetzte Hard- und Software und unterstützt den Auftragnehmer auf dessen Anforderung bei der Problemanalyse, Störungsbeseitigung, Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung von Leistungen.
- 3.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen vom Auftragnehmer erforderlichen Passwörter und Logins vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Auftraggeber sorgt auch dafür, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Einrichtungen und Technologien sorgfältig behandelt werden. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer in diesem Zusammenhang vollumfänglich schad- und klaglos.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Qualität bzw. Fehlerfreiheit von Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen des Auftraggebers oder deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen.
- 3.8 Entstehen durch die nicht ordnungsgemäße oder nichtrechtzeitige Mitwirkung und/oder Beistellung des Auftraggebers Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der Zeitplan automatisch um die Dauer der Verzögerung samt der notwendigen Wiederanlaufzeit. Der Auftragnehmer kann zudem den Mehraufwand und Ersatz für etwaige Stehzeiten fordern. Unterlässt der Auftraggeber seine Verpflichtung ist der Auftragnehmer zu dem berechtigt, unter Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls wird das bis zur ersten regulären Kündigungsmöglichkeit des Auftraggebers anfallende Entgelt mit der Vertragsauflösung automatisch fällig.

4 Leistungskatalog

- 4.1 Der Leistungskatalog des Auftragnehmers umfasst grundsätzlich Software Entwicklung, Bereitstellung, Wartung und Hosting von Software, CI/Branding bzw. Design und Beratung/Consulting Dienstleistungen.
- 4.2 Grundsätzlich hat der Auftraggeber im Rahmen der Leistungserbringung keinen Anspruch auf einen bestimmten Fertigstellungstermin oder eine bestimmte Reaktionszeit, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich verbindliche Termine festgelegt werden.
- 4.3 Der Ort der Leistungserbringung wird vom Auftragnehmer nach technischen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten bestimmt. Der Auftragnehmer kann unter mehreren möglichen den tatsächlichen Leistungsort nach eigenem Ermessen festlegen.
- 4.4 Bei einem käuflichen Erwerb von Softwarekomponenten bzw. einem Auftrag zur Software Entwicklung sind keine weitergehenden Leistungen des Auftragnehmers wie insbesondere Wartungs- und Supportleistungen umfasst. Diese sind gesondert im Rahmen eines Einzelvertrags zu beauftragen.
- 4.5 Bei einer vertraglich vereinbarten Anmietung von Softwarekomponenten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bilden die im Einzelvertrag spezifizierten Wartungs- und Supportdienstleistungen einen zwingenden Vertragsbestandteil und sind im Entgelt inkludiert.

4.6 Zusatzbestimmungen Software Entwicklung

- 4.6.1 Bei Software Entwicklung ist der Auftragnehmer an die vom Auftraggeber vorgegebenen Spezifikationen und die von ihm schriftlich definierten Rahmenbedingungen gebunden. Änderungen der Rahmenbedingungen sind im Änderungsverfahren nach Pkt 12 zu vereinbaren, sofern nicht schriftlich explizit eine agile Softwareentwicklung im Rahmen von regelmäßigen Workshops vereinbart wurde.
- 4.6.2 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Spezifikationen und die Rahmenbedingungen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen. Der Auftraggeber ist weiters für die Klärung und Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung und den geplanten Einsatzbereich der Software verantwortlich.
- 4.6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bereitstellung der im Vertrag definierten Schnittstellen für den Datenimport und -export sowie Echtdaten für Testzwecke sowie einer geeigneten Entwicklungsumgebung und damit zusammenhängender Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen. Die Pflichten des Auftraggebers zum ausreichenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen und vor Beeinträchtigungen von außen gelten auch für die Entwicklungs- und die Testumgebung. Wird vom Auftraggeber bereits auf dem zum Test zur Verfügung gestellten System im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Datensicherung ausschließlich beim Auftraggeber.
- 4.6.4 Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass diese auf Basis der Spezifikationen des Auftraggebers unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber bei Erkennen anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht, kann der Auftragnehmer die weitere Ausführung ohne Verlust seines Entgeltanspruches ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, gilt Punkt 3.8.
- 4.6.5 Sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit Software Entwicklung sind vom Auftraggeber wie in Pkt 6 vereinbart abzunehmen.
- 4.6.6 Eine barrierefreie Ausgestaltung iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – "BGStG") ist vom Auftragnehmer grundsätzlich nicht geschuldet, sofern dies nicht gesondert im Einzelvertrag gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- 4.6.7 Der Auftraggeber ist beim Einsatz von vom Auftragnehmer entwickelter Software allein für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und hält den Auftragnehmer diesbezüglich vollumfänglich schad- und klaglos. Sofern der Auftragnehmer Kenntnis über rechtswidrige Tätigkeiten des Auftraggebers erlangt, die dieser unter Zuhilfenahme der entwickelten Software begangen hat, ist er berechtigt etwaige

eingräumte Nutzungsbewilligungen oder –rechte vollumfänglich zu entziehen, sowie den Vertrag außerordentlich sofort zu kündigen.

4.7 Zusatzbestimmungen Support- und Wartungsleistungen

4.7.1 Die Wartungsbereitschaftszeit für im Einzelvertrag festgelegte Softwarekomponenten besteht während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers (werktags von 9.00 – 17.00 Uhr; Samstage gelten nicht als Werktage). Wartungsleistungen werden vom Auftragnehmer per Fernwartung erbracht. Eine Leistungserbringung am Sitz des Auftraggebers ist nicht geschuldet und bedarf einer gesonderten Beauftragung gegen gesondertes Entgelt.

4.7.2 Wartungsleistungen umfassen insbesondere Lieferung allgemeiner Programmstände mit allgemeinen Fehlerkorrekturen und Anpassungen der einzelvertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, die während der Vertragslaufzeit im Rahmen der Pflege angeboten werden ("Updates"). Ausgenommen sind jedoch neue Programmversionen, die erhebliche Funktionserweiterungen enthalten, oder Programmerweiterungen, die der Auftragnehmer als selbständiges Modul allgemein zum Erwerb anbietet ("Upgrades").

4.7.3 Während der Wartungsbereitschaftszeiten werden vom Auftragnehmer Fehlermeldungen des Auftraggebers per Mail entgegengenommen. Weiters bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Wartungsbereitschaftszeit Hilfestellung und Support für die Fehlerbehandlung und Nutzung der Software.

4.7.4 Ein Fehler liegt insbesondere dann vor, wenn eine Softwarekomponente die in der Produktspezifikation angegebene Funktionen nicht erfüllt; falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, sodass die Nutzung einer Softwarekomponente unmöglich oder wesentlich eingeschränkt und der Fehler reproduzierbar ist. Etwaige durch eine Wechselwirkung mit anderen Softwareprodukten resultierende Störungen sowie Bedienungsfehler sind nicht umfasst.

4.7.5 Die angemessene Frist zur Fehlerbehebung/Mangelbeseitigung hat sich an der Schwere des Fehlers ("Fehlerklassen") zu orientieren.

- Der Fehler ist kritisch, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teils oder der gesamten Softwarekomponente nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt ist. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit. Eine Weiterarbeit ist nicht möglich.
- Der Fehler ist schwer, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teils oder der gesamten Softwarekomponente ernstlich eingeschränkt ist. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit, lässt aber eine Weiterarbeit zu.
- Der Fehler ist leicht, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teils oder der gesamten Softwarekomponente unwesentlich eingeschränkt ist. Der Fehler hat geringen bis keinen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung oder Sicherheit und lässt auch eine Weiterarbeit zu.

4.7.6 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Fehler unverzüglich schriftlich per Mail zu melden und dabei detailliert anzugeben, wie sich der Fehler äußert, auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. Der Auftragnehmer wird den Fehler nach eigenem Ermessen einstufen, einer Fehlerklasse zuordnen und sodann die Fehlerbehebung in angemessener Frist durchführen. Dass ein Fehler kritisch oder schwer ist ("betriebsverhindernde Fehler") ist vom Auftraggeber nachzuweisen. Die Letztentscheidung über die Qualifikation des Fehlers liegt beim Auftragnehmer.

4.7.7 Die Parteien vereinbaren eine Reaktionszeit von vier Stunden innerhalb der Wartungsbereitschaftszeit für betriebsverhindernde Fehler. Für schwere Fehler ist eine achtstündige Frist vereinbart. Leichte Fehler sind im Updatezyklus nach Möglichkeit zu beheben. Die Reaktionszeit ist die Zeitspanne zwischen dem Eingang der Problem- oder Fehlermeldung durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer und dem Beginn der Fehleranalyse durch den Auftragnehmer. Für die Berechnung der Reaktionszeit bleiben außerhalb der Geschäftszeiten liegende Zeiträume außer Betracht. Erfolgt eine Fehlermeldung außerhalb der Geschäftszeiten vom Auftragnehmer, beginnt die Reaktionszeit am nächsten Werktag zu Beginn der Geschäftszeit zu laufen.

- 4.7.8 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, innerhalb einer angemessenen Frist ("Behebungszeit") eine tatsächliche Fehlerbehebung zu erreichen oder ein Work-Around zur Verfügung zu stellen.
- 4.7.9 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Wartungs- und Supporteinzelvertrages für eine konkrete Softwarekomponente zur Verfügung gestellten Updates umgehend zu installieren. Unterlässt der Auftraggeber die Installation, ist der Auftragnehmer grundsätzlich von der Pflicht weiterer Wartungs- und Supportleistungen für die konkrete Servicekomponente befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung hat.
- 4.7.10 Von den Wartungs- und Supportleistungen nicht umfasst sind Fehlerbehebungen oder erhöhter Aufwand zur Wartung der Softwarekomponenten, die durch vertragswidrige Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder durch einen nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund erforderlich sind. Weiters sind auch Arbeiten an den Softwarekomponenten, die der Auftraggeber vertragswidrig geändert hat oder die durch Dritte gewartet wurden, ohne dass jeweils eine vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftragnehmer vorlag, ausgenommen.
- 4.7.11 Der Auftraggeber wird gegenüber dem Auftragnehmer einen qualifizierten Ansprechpartner benennen, der ausschließlich berechtigt ist, die Wartungs- und Supportleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass dieser Ansprechpartner so ausgebildet ist, dass er für den Kontakt mit dem Auftragnehmer hinsichtlich der Betreuung von etwaig auftretenden Problemen beim Wartungsgegenstand geeignet ist.
- 4.7.12 Durch die Supportleistungen soll der Auftraggeber in angemessenen Umfang unterstützt werden, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können, sowie Probleme und Fehler selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine tatsächliche Verfügbarkeit der Softwarekomponenten sowie eine etwaige Problem- und Fehlerlösung durch den Support werden vom Auftragnehmer nicht geschuldet. Gleiches gilt für allgemeine Einweisungen für die Anwendung der Softwarekomponenten. Der Support ersetzt insbesondere keine Anwenderschulung.

4.8 Zusatzbestimmungen Hosting

- 4.8.1 Bei Hostingleistungen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein individuell zusammengestelltes Hosting-Paket – idR mithilfe von Dritteleistungen – zur Verfügung. Diese Leistungen umfassen etwa Server-Hosting, Backups, sowie Firewalls. Zusätzlich bilden die im Einzelvertrag spezifizierten Wartungs- und Supportdienstleistungen einen zwingenden Vertragsbestandteil und sind im Entgelt inkludiert.
- 4.8.2 Die Verfügbarkeit der Hostingleistungen sind im Vertrag verbindlich geregelt. Hiervon ausgenommen sind jedoch jedenfalls vorab definierte und einzelvertraglich vereinbarte Wartungszeiten, Service-Unterbrechungen wegen Updates sowie Zeiten, in denen der Webserver aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich vom Auftragnehmer liegen (Ausfall des Internets, höhere Gewalt, Verschulden Dritter, mangelnde Schaffung und Aufrechterhaltung der zum Zugriff notwendigen Infrastruktur durch den Kunden ua), über das Internet nicht zu erreichen ist. Sofern es für den Auftragnehmer absehbar ist, dass Ausfallszeiten für Wartung und Software-Updates länger als drei Stunden dauern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber nach Möglichkeit zwei Kalendertage vor Beginn der jeweiligen Arbeiten mitteilen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit für das Kalenderjahr ist vom Auftraggeber nachzuweisen.
- 4.8.3 Der Auftraggeber ist selbst für die Pflege und Eingabe seiner Daten und Informationen verantwortlich. Eine Änderung ist nur auf Basis einer Änderungsvereinbarung zulässig. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität seiner Daten. Der Auftragnehmer übernimmt keine inhaltliche Verantwortung für die Ergebnisse der Datenverarbeitung.
- 4.8.4 Der Auftragnehmer ergreift angemessene Maßnahmen, um die vom Auftraggeber übermittelten Daten und Informationen gegen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Dem Auftraggeber ist das Risiko eines dennoch erfolgenden rechtswidrigen Zugriffs Dritter bewusst. Der Auftragnehmer kann nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn es Dritten trotz der Sicherheitsmaßnahmen gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen des Auftraggebers zu verschaffen.

4.8.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Nutzung der IT-Infrastruktur die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und jeden Missbrauch sowie jede Gefährdung bzw. Beeinträchtigung Dritter zu unterlassen.

4.8.6 Besteht der begründete Verdacht, dass der Auftraggeber oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen der AGB verstoßen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nutzung der IT-Infrastruktur nach vorheriger Verständigung zu unterbrechen bzw. die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu beenden. Bei Gefahr im Verzug kann eine solche Vorwarnung unterbleiben. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn ein Dritter Rechte an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten behauptet. Der Auftraggeber ist zum Ersatz des dem Auftragnehmer aus der Unterbrechung erwachsenden Aufwands, insbesondere auch der Kosten der Überprüfung und der Verfolgung des Verstoßes verpflichtet. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer hinsichtlich sämtlicher durch behauptete Ansprüche Dritter und Behördenanordnungen entstehende Schäden vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

4.9 Zusatzbestimmungen CI/Branding und Design

4.9.1 Der Auftragnehmer erbringt bei Leistungen aus dem Bereich des CI/Branding bzw. Design bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen. Diese sind daher auf Basis der vereinbarten Stundensätze zu vergüten. CI/Branding und Designleistungen werden grundsätzlich auf Dienstleistungsbasis erbracht. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie im Einzelvertrag vereinbart unterschiedliche Grobkonzepte präsentieren und das ausgewählte Konzept in maximal drei Abstimmungsrunden verfeinern.

4.9.2 Die Ideen, Know-How und Arbeitsergebnisse ("IP") stehen – unabhängig von einem etwaigen urheberrechtlichen Schutz – grundsätzlich dem Auftragnehmer zu. Eine Nutzung und Bearbeitung der IP oder Teilen davon ist dem Auftraggeber ohne Zustimmung des bzw. Rechteinräumung durch den Auftragnehmer untersagt. Bei einer konsenslosen oder überschießenden Nutzung von IP durch den Auftraggeber wird pro Verstoß eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 20.000 fällig.

4.9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Einzelvertrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck tauglich sind. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer bei etwaigen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos.

5 Nutzungsrechte, Lizenzierung

5.1 Der Auftraggeber anerkennt, dass alle Rechte, insbesondere die ausschließlichen Verwertungs-, Bearbeitungs- und Urheberpersönlichkeitsrechte an allen dem Auftraggeber überlassenen bzw. zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten, der begleitenden Dokumentation, IP und sonstigen Arbeitsergebnissen ("Arbeitsergebnisse") ausschließlich dem Auftragnehmer zu stehen. Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen nur die in den AGB und dem Einzelvertrag festgelegten, nicht-exklusiven Nutzungsrechte. Sämtliche sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere das Bearbeitungsrecht, behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor.

5.2 Der Auftraggeber erwirbt im Fall eines einzelvertraglich festgelegten käuflichen Erwerbs von Softwarekomponenten sowie an Individualprogrammierungen neben den gemäß §§ 40d und 40e UrhG zustehenden zwingenden gesetzlichen Befugnissen das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare Recht, die Software im einzelvertraglich vereinbarten Umfang zeitlich unbeschränkt zu nutzen ("Werknutzungsbewilligung").

5.3 Im Fall einer einzelvertraglich vereinbarten Anmietung der Softwarekomponenten, erhält der Auftraggeber neben den gesetzlich zwingenden Befugnissen nach §§ 40d und 40e UrhG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizensierbare Recht, die Softwarekomponenten im einzelvertraglich vereinbarten Umfang, jedoch zeitlich beschränkt zu nutzen. Die Nutzungsbefugnis beginnt mit dem im Einzelvertrag festgelegten Zeitpunkt zu laufen. Für die Einräumung dieser zeitlich beschränkten Nutzungsbewilligung hat der Auftraggeber für die Dauer des Einzelvertrages ein monatliches Entgelt zu bezahlen.

- 5.4 Die Softwarekomponente darf vom Auftraggeber nur in der einzelvertraglich vereinbarten Einsatzumgebung (z.B. CPU oder Domains) und im Rahmen der vereinbarten Einsatzbedingungen (z.B. Useranzahl) genutzt werden.
- 5.5 Der Auftraggeber darf die Softwarekomponenten nur für die im Einzelvertrag festgelegten Zwecke nutzen. Jedwede weitergehende Nutzung ist dem Auftraggeber untersagt. Insbesondere ist jegliche Verwertung und/oder Bearbeitung sowie die Weitergabe von Softwarekomponenten und etwaig mitgelieferter Dokumentationen unzulässig.
- 5.6 Für vom Auftragnehmer gelieferte Drittsoftware gelten die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Auftraggeber hat selbständig und eigenverantwortlich für die notwendige Lizenzierung zu sorgen. Den Auftragnehmer trifft keine Beratungs- und/oder Prüfpflicht, außer dies wurde vertraglich ausdrücklich vereinbart.
- 5.7 Im Fall von einzelvertraglich vereinbarter Wartungs- und Supportleistungen durch den Auftragnehmer, erstreckt sich die Nutzungsbewilligung gemäß Punkt 5.2 und 5.3 auch auf etwaige vertragsgegenständliche Weiterentwicklungen der Softwarekomponenten durch Updates.
- 5.8 Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme oder vergleichbare Dokumentation für die Softwarekomponenten sind geistiges Eigentum vom Auftragnehmer oder von Dritten. Sie dürfen vom Auftraggeber nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie nach Wahl vom Auftragnehmer zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht verwendet oder weitergegeben werden.
- 5.9 Für die unbefugte Weitergabe von Softwarekomponenten und Nutzung über den vereinbarten Leistungsumfang hat der Auftraggeber auf Anforderung durch den Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 10.000 an den Auftragnehmer zu entrichten.
- 5.10 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen der Softwareentwicklung, -anpassung oder -änderung Open Source Software ("OSS") in die entwickelte, angepasste oder geänderte Software zu integrieren oder damit zu verbinden. In diesem Fall führt der Auftragnehmer verwendete OSS im Einzelvertrag auf und übermittelt der Auftraggeber dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen. Es obliegt dem Auftraggeber, die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen zu beachten.

6 Lieferung, Abnahme

- 6.1 Art und Zeitpunkt der Lieferung oder elektronische Zurverfügungstellung der Software wird im Einzelvertrag festgelegt. Im Falle einer Leistungserbringung als SaaS-Dienst erfolgt keine körperliche Übergabe der Softwarekomponenten oder Datenträger, da diese direkt am Server vom Auftragnehmer betrieben und dem Auftraggeber zur bloßen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 6.2 Die Installation, Inbetriebsetzung und nachfolgender Betrieb der Softwarekomponenten erfolgt durch den Auftragnehmer gemäß der Vereinbarung im Einzelvertrag.
- 6.3 Werkvertragsleistungen, insbesondere im Falle der vereinbarten Installation und Implementierung durch den Auftragnehmer, sind vom Auftraggeber abzunehmen. Bei der Abnahme ist die Übereinstimmung mit den vereinbarten Leistungsbeschreibungen zu vergleichen.
- 6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertrags- und fristgerecht gelieferten bzw. zur Verfügung gestellten Softwarekomponenten einem zweckmäßigen Funktionstest binnen einer Frist von fünf Werktagen zu unterziehen und dem Auftragnehmer etwaige Fehler auf Basis der Fehlerklassen schriftlich zu melden ("Testphase"). Der Auftragnehmer wird betriebsverhindernde Mängel binnen angemessener Frist beheben und einen neuen Abnahmetermin festlegen. Nicht betriebsverhindernde Mängel hindern die Abnahme nicht. Sie werden im Rahmen der allgemeinen Gewährleistung nach Punkt 9 behoben.
- 6.5 Meldet der Auftraggeber während der Testphase keine betriebsverhindernden Mängel oder setzt der Auftraggeber die Softwarekomponenten produktiv, gilt die Abnahme als erklärt.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Leistungen vom Auftragnehmer werden grundsätzlich nach tatsächlichem Anfall auf Basis von Stundenaufzeichnungen verrechnet. Besteht für einen Leistungsgegenstand eine Pauschalvereinbarung, entfallen die Stundenaufzeichnungen. Bei Pauschalvereinbarungen unter Werkvertragsregime werden 50% der vereinbarten Vergütung zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Einzelvertrags und 50% mit erfolgreicher Abnahme fällig. Bei Dauerschuldverhältnissen sind die laufenden Vergütungen vierteljährlich im Voraus fällig.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Entgelte entsprechend der Preissteigerung des jeweiligen Verbraucherpreisindex (VPI) oder eines an seine Stelle tretenden Index einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des jeweils folgenden Kalenderjahres, ohne dass ein Widerspruchsrecht ausgelöst wird, anzupassen.
- 7.3 Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Auftragnehmer zudem berechtigt, das Entgelt für die Zukunft jederzeit einseitig durch Bekanntgabe per E-Mail zu ändern, um es geänderten Marktverhältnissen anzupassen. Die Änderung des Entgelts wird mit dem der Verständigung folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Auftraggeber nicht binnen 14 Kalendertagen ab Verständigung der Änderung schriftlich widerspricht. In diesem Fall kann der Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund zum Ende des laufenden Monats kündigen. Andernfalls gelten die alten Entgelte weiter.
- 7.4 Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und exklusive Steuern, Gebühren und öffentlicher Abgaben. Sämtliche Gebühren, Abgaben und Steuern, die sich aus dem Abschluss des Vertrages und der Inanspruchnahme der Dienste ergeben, trägt der Auftraggeber.
- 7.5 Die Zahlung ist binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Etwaige Einwendungen gegen Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erheben. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages wird durch die Erhebung von Einwänden nicht berührt.
- 7.6 Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.
- 7.7 Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nur wegen unbestrittener oder gerichtlich rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen ausgeübt werden. -
- 7.8 Bei Verzug können die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit verrechnet werden. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer diesfalls nach Mahnung unter Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen zum Entzug der Rechte einräumung bzw. zum Rücktritt von sämtlichen mit den Auftraggebern abgeschlossen, aber noch nicht vollständig bezahlten bzw. erfüllten Verträgen berechtigt. Diesfalls wird das bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Auftraggebers auflaufende Entgelt mit der Vertragsauflösung ohne einen Abzug automatisch fällig. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall berechtigt, durch entsprechende technische Einrichtungen bzw. Einstellungen die Software unbenutzbar zu machen.

8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Der Auftragnehmer leistet – außer im Fall von Personenschäden, Tod oder im Falle der Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes – nur für vom Auftraggeber nachgewiesene vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden Schadenersatz. Die Haftung vom Auftragnehmer bei grober Fahrlässigkeit ist überdies der Höhe nach insgesamt mit dem Einmalentgelt (beim Kauf) oder einer vereinbarten Jahresmiete (bei der Miete) bzw. Jahresentgelt bei sonstigen Dienstleistungen (Wartung- und Support) begrenzt.
- 8.2 Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für entgangenen Gewinn, erwartete aber nicht eingetretene Ersparnisse, mittelbare Schäden und Folgeschäden, sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten. Der Auftraggeber wird sämtliche zumutbaren Maßnahmen, insbesondere regelmäßige Datensicherung und laufende Überprüfung von Ergebnissen, setzen, um etwaige Schadensfälle möglichst frühzeitig zu erkennen und die Auswirkung zu minimieren.

8.3 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust und die Wiederherstellungskosten von Daten abweichend von Pkt 8.2 nicht ausgeschlossen, jedoch der Höhe nach mit maximal 10% der Auftragssumme je Schadensfall und insgesamt mit maximal EUR 10.000 begrenzt.

8.4 Der Auftraggeber hat sämtliche vom Auftragnehmer nicht schriftlich anerkannte Schadenersatzansprüche bei sonstiger Verjährung innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend zu machen.

9 Gewährleistung

9.1 Im Fall von Dienstleistungen gewährleistet der Auftragnehmer ausschließlich, dass diese von angemessen qualifizierten Mitarbeitern erbracht werden. Ein tatsächlicher Erfolg ist hier nicht geschuldet.

9.2 Im Fall der Lizenzierung von Softwarekomponenten sowie der Erbringung von Individualprogrammierungen gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Leistungen die im Einzelvertrag festgelegten Spezifikationen zum Zeitpunkt der Übergabe/der Zurverfügungstellung erfüllen. Die in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Werbeaussagen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nicht geschuldet.

9.3 Die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln trägt der Auftraggeber. § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

9.4 Bei einer Abnahme unterliegenden Leistungen ist die Gewährleistung für nach der Abnahme festgestellte Mängel ausgeschlossen. Solche Mängel bzw. Fehler werden – sofern einzelvertraglich eine Wartungs- und Supportverpflichtung zwischen den Parteien vereinbart wurde – in dessen vereinbarten Rahmen behandelt.

9.5 Sämtliche sonstigen Leistungen hat der Auftraggeber gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, längstens aber binnen fünf Kalendertagen nach Übergabe/Zurverfügungstellung der Leistung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen fünf Kalendertagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Etwaigen durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber. Soweit zumutbar, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung (Nachbesserung) unterstützen und insbesondere die relevanten Unterlagen bereithalten. Der Auftragnehmer wird nach freier Wahl durch Nachbesserung, durch Fehlerbeseitigung, durch Installation eines Work-Around, Überlassung eines neuen Programmstandes oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden, leisten. Preisminderung und Wandlung sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche können längstens binnen sechs Monaten ab Übergabe der betroffenen Leistung gerichtlich geltend gemacht werden. Eine etwaige außergerichtliche Bekanntgabe von Mängeln kann nach Ablauf der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung nicht gegen Zahlungsklagen via Einrede geltend gemacht werden.

9.6 Keine Gewährleistung besteht für Mängel und Fehler, die der Sphäre des Auftraggebers oder seinen sonstigen Lieferanten und Dienstleistern zuzurechnen sind. Der Ausschluss umfasst insbesondere Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, eigenständige Bearbeitung, nachträglichen oder unautorisierten Eingriff durch Dritte, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen), fehlende oder unzureichende Mitwirkungen bzw. Beistellungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9.7 Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche des Auftraggebers für von Dritten bezogenen Komponenten sowie hinsichtlich OSS ist auf die Abtretung der Ansprüche an den Auftraggeber beschränkt, die der Auftragnehmer selbst gegenüber dem Hersteller bzw. dessen Vertriebspartner hat. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer nicht gewährleistungspflichtig.

10 Höhere Gewalt

10.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, unvorhergesehene und unabwendbare

Ereignisse (wie z.B. Erkrankungen) Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11 Vertragsdauer, Kündigungsfristen und Rücktritt

11.1 Die Vertragslaufzeit ist im jeweiligen Einzelvertrag festgelegt.

11.2 Bei einem auf einmalige Leistung oder bestimmte Dauer gerichteten Einzelvertrag besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

11.3 Einen auf unbestimmte Dauer geschlossenen Einzelvertrag kann jede Partei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (Einlangen) zum Ende jedes Kalenderjahres kündigen.

11.4 Jede Partei ist berechtigt einen Einzelvertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Parteitrotz schriftlicher Mahnung und unter angemessener Nachfristsetzung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen verletzt oder die Leistungen der anderen Partei infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Verletzung der Nutzungsberechtigung und bei Zahlungsverzug vor.

11.5 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund, der in der Sphäre des Auftraggebers liegt, sowie bei einer unberechtigten Auflösung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer ohne Abzug Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen bis zum nächstfolgenden ordentlichen Kündigungszeitpunkt bzw. des vereinbarten Gesamtbetrages.

11.6 Bei Vertragsbeendigung haben beide Parteien unverzüglich sämtliche von der anderen Partei überlassene Unterlagen und Dokumentationen zurückzustellen.

11.7 Sofern die Parteien dazu eine gesonderte Vereinbarung treffen, kann der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Vertragsende bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten unterstützen. Diesfalls kommen die jeweiligen beim Auftragnehmer geltenden Stundensätze zur Anwendung.

12 Änderungsverfahren (Change Requests)

12.1 Jede Änderung einer Vereinbarung erfordert eine schriftliche Einigung der Parteien. Die Parteien werden wechselseitig auf etwaige Änderungsersuchen der anderen Partei möglichst binnen 14 Tagen reagieren. Die Änderungsvereinbarung hat die durch die Änderung angepasste Spezifikation, Termine und Entgelt zu enthalten.

12.2 Bis zur einvernehmlichen, schriftlichen Einigung über eine beantragte Änderung nach den vereinbarten Prinzipien bleibt die ursprüngliche Regelung in Kraft. Keine Partei ist verpflichtet, Leistungen nach Maßgabe eines Änderungsverlangens zu erbringen, bevor eine entsprechende Änderungsvereinbarung getroffen wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Ablehnung eines aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendigen Änderungsbegehrens die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu beenden.

13 Datenschutz, Subunternehmer

13.1 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind bzgl. aller Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen ("Kundendaten") für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Kundendaten datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes. Der Auftragnehmer ist bloßer datenschutzrechtlicher Dienstleister. Er darf Kundendaten nicht entgegen seiner Rolle als Dienstleister verwenden und ist verpflichtet, die Bestimmungen der anwendbaren Gesetze einzuhalten, insbesondere aber nicht ausschließlich die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ("DSG").

- 13.2 Der Auftraggeber ist allein verantwortlich für die Bestimmung des Zweckes und Zulässigkeit der zugrunde liegenden Datenverarbeitungen. Der Auftraggeber ist daher für die Rechtmäßigkeit der Datenüberlassung an den Auftragnehmer allein verantwortlich. Der Auftragnehmer wird Kundendaten ausschließlich aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags und im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten oder nutzen.
- 13.3 Nach Beendigung eines Einzelvertrags wird der Auftragnehmer alle diesbezüglichen Unterlagen und Ergebnisse, welche personenbezogene Daten beinhalten, dem Auftraggeber übergeben bzw. sie in dessen ausdrücklichem Auftrag verwahren oder vernichten.
- 13.4 Der Auftragnehmer wird die vertraglich vereinbarten Leistungen grundsätzlich selbst erbringen. Die Heranziehung von Subunternehmern zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer ist allerdings zulässig.

14 Mediationsverfahren

- 14.1 Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Parteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet, sofern nicht Gefahr im Verzug eine frühere gerichtliche Geltendmachung erfordert.
- 14.2 Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden.

15 Sonstige Rechte und Pflichten

- 15.1 Die Parteien werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners während der Laufzeit des Einzelvertrages sowie für eine Dauer von 24 Monaten ab Beendigung der vertraglichen Beziehung unterlassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, für den Fall seines Zuwiderhandelns an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom Auftragnehmer bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) zu leisten.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber sowie die Art der für ihn erbrachten Leistungen für Referenzzwecke Dritten gegenüber anzuführen.
- 15.3 Jede Partei sichert der anderen zu, alle ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind. Diese Pflicht gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus auf unbegrenzte Zeit. Beide Parteien verpflichten dementsprechend ihre Mitarbeiter die Bestimmungen des § 15 Datenschutzgesetz einzuhalten.
- 15.4 Der Auftragnehmer kann seine Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag im Falle einer Änderung der Rechtspersönlichkeit seines Unternehmens, insbesondere auch Einbringung, Verschmelzung oder Abspaltung von Unternehmensteilen in oder mit anderen Einheiten ohne Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten übertragen. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu betrauen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Bei einem Widerspruch zwischen Einzelvertrag und diesen AGB geht der Einzelvertrag vor.

- 16.2 Rechtlich unwirksame Bestimmungen dieser AGB oder eines Einzelvertrages berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 16.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder eines Einzelvertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform. Als schriftliche Erklärung im Sinne dieser AGB gelten Schreiben per E-Mail, Post oder Fax. Dieses Formerfordernis betrifft jedoch nicht den Inhalt dieser AGB bzw. eine den Einzelvertrag betreffende direkte Kommunikation zwischen den Parteien.
- 16.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, einschließlich über die Frage des rechtmäßigen Zustandekommens eines Einzelvertrages, ist ausschließlich das für 1010 Wien örtlich und sachlich zuständige Gericht. In Hinblick auf Auftragnehmer, deren Unternehmenssitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in Norwegen, Island oder der Schweiz liegt, gilt folgende Schiedsvereinbarung: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen rechtmäßigen Zustandekommens, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Wien, Österreich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Urkunden können jedoch auch in englischer Sprache vorgelegt und Zeugen, die der englischen Sprache besser mächtig sind als der deutschen, können auch in englischer Sprache aussagen. Das Schiedsgericht entscheidet in seinem Schiedsspruch, welche der Parteien die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen und der anderen Partei deren angemessene Vertretungskosten zu ersetzen hat. In jedem Fall hat die vollständig unterlegene Partei der vollständig obsiegenden Partei die angemessenen Prozesskosten zu ersetzen und die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Sollte eine Partei nur teilweise obsiegen, sind die Verfahrenskosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Auf diese Schiedsvereinbarung kommt österreichisches Recht zur Anwendung.
- 16.5 Diese AGB und etwaige auf dieser Basis abgeschlossene Einzelverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.